
Helv.
922
b





Erklårung

der

Zunft-Abgeordneten

der Landschaft Basel

an die

hohe eidgenöſ. Tagſatzung.

Ew. Excellenz

Hochgeachter Herr Präsident!

Hochgeachte, Hochgeehrte Herren!

Die Beschlüsse der hohen Tagsatzung vom 31. des verflossenen Monats, in Betreff der Angelegenheiten unseres Kantons, sind den Unterzeichneten von der unterm 30. August, laut Landsgemeinde Beschlusses vom 25. gleichen Monats erwählten Verwaltungs-Commission der Landschaft Basel in der heutigen Sitzung vorgelegt worden.

In Bezug auf den §. 1 haben wir keine Gegenbemerkungen zu machen, obschon die unter dem 25. von der Landsgemeinde gewählte Commission unter den damaligen Umständen glaubte, um bewaffneten eidgenössischen Schutz gegen allfallsige neue Mordüberfälle von Seite Basels einkommen zu müssen. Die Landschaft hatte seither Zeit, sich mit dem nöthigsten Kriegsbedarf auf diesen Fall hin zu versehen, und glaubt sich daher stark genug, dergleichen Ueberfällen mit der eignen Waffe zu begegnen. Zudem sind uns von Seite unserer eidgenössischen Mitbrüder die vielseitigsten und hochherzigsten Zusicherungen freiwilliger Hülfleistung bei erster Gefahr gemacht worden, und wir dürfen uns daher, gestützt auf unsere heilige und gerechte Sache, so wie auf die daraus entspringende Theilnahme unserer Bundesbrüder, als hinlänglich gesichert ansehen.

In Hinsicht des 2. §. können wir nicht bergen, daß es uns sehr auffallend ist, wenn behauptet wird, daß die auf der Landschaft Basel seit dem 25. August bestehenden Behörden gesetzwidrig seien. Durch die Ereignisse vom 21. August sind alle Bande zwischen der bisher bestandenen Regierung und der Landschaft Basel völlig zerschnitten worden. Dies wäre selbst dann der Fall, wenn diese Regieeung ganz gesetz- und verfassungsmäßig bestanden hätte. Die herrschende Faktion der Stadt machte einen tückischen, unangekündigten, ohne alle vorherige Mahnung und Aufforderung vorgenommenen Ueberfall, der daher nicht nur in der gesammten Eidgenossenschaft, sondern im ganzen civilisirten Europa, wohin bisher die Kunde davon drang, als meuchlerisch und mordbrennerisch angesehen wird. Ein solcher Ueberfall kann von keiner väterlichen Regierung, nicht einmal von einem humanen, sondern nur von dem rohesten Feinde gemacht werden. Dieser feindliche Ueberfall, obschon er stark und unvorhergesehen stattfand, ward unter dem Schutze jenes Gottes, der unsern in Gott ruhenden, auch gegen die zahlreichsten Feinde, für Freiheit und Recht, gegen die Tirannei kämpfenden Väter so oft siegen ließ, dennoch vollkommen zurückgeschlagen; und hätte daher die Landschaft kein anderes Recht ihrer Selbstständigkeit, die nur den höheren Bundes-Interessen untergeordnet ist; so wäre es das Recht des Sieges, ein Recht, welches sie im Kampfe mit dem Blute ihrer Mitbürger erkauft und besiegelt hat. Diesem so theuer erkauften Rechte gemäß, könnte sie nach dem jetzt in der ganzen Eidgenossenschaft anerkannten, naturrechtlichen und republikanischen Grundsatze der Volkssouverainität, sich mit einziger Berücksichtigung der höheren Bundes-Interessen, ganz selbstständig nach freiem Belieben constituiren, und dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß

bis dahin gar keine gesetz- und wahrhaft verfassungsmäßige Ordnung der Dinge bestanden habe.

Daß der im Jahre 1814 geschaffene politische Zustand nicht volksthümlich war, bedarf wohl keiner Entwicklung. Alle Mitstände, die ihre Verfassungen damals erhalten hatten, haben, von dieser Ueberzeugung durchdrungen, vom souverainen Volke ausgehende Verfassungen aufgestellt. Ist dieses nun auch im Kanton Basel geschehen? Nein! Wir wollen nicht wiederholen, was schon so oft gesagt worden ist, daß unsere Verfassung nicht vom Volke ausgegangen, daß die herrschende Stadtparthei sich hartnäckig geweigert, einen Verfassungsrath zuzugeben, daß sie die stets fortgesetzte diesfallsige Forderung der Landschaft mit der Geißel des Bürgerkrieges niederschlug, daß sie unter Schreckens-Maßregeln, unter Verfolgungen, unter den Einflüsterungen und Bedrohungen geistlicher und weltlicher Beamten, dem völlig niedergedrückten Volke eine Verfassung aufzwang.

Wir wollen uns nicht darauf stützen, daß laut §. 9 des Gesetzes: „über die Art und Weise, wie die Verfassung der Genehmigung der Bürgerschaft unterlegt werden solle," und nach §. 45 der Verfassung selbst, eine zukünftige Aenderung nur dann vorgenommen werden könnte, wenn einerseits die Mehrheit der Stadtbürger, und andererseits die Mehrheit der Landbürger dafür stimmte, wodurch dem in der gleichen Verfassung anerkannten Grundsatze der Volkssouverainität, auf eine wahrhaft sinn- und schamlose Art Hohn gesprochen, und eine zukünftige volksthümliche Verfassungsänderung auf gesetzlichem Wege rein unmöglich gemacht wird. Ja, wir wollen uns sogar nicht einmal darauf berufen, daß, entgegen dem Verfahren aller übrigen Kantone, jeder Bürger seine Stimme mit seinem Namen abgeben mußte, was bei unsern Verhältnissen zwischen Stadt und Land doppelt hemmend auf

die freie Willensäußerung wirken mußte, und endlich wollen wir uns auch nicht darauf stützen, daß, trotz aller Anforderung, die Stimmregister, in denen sich ganz gewiß viele Betrügereien nachweisen ließen, noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden sind. Auf alle diese Umstände, von welchen jeder einzelne zum Beweise hinreichend wäre, daß die Verfassung und ihre Annahme ungültig sei, wollen wir ihre Nullität nicht begründen. Wir wollen nur fragen, ob der Akt der Annahme selbst auf diejenige Art statt gefunden habe, wie es das mit der Verfassung publicirte Gesetz deutlich ausspricht. Im §. 4 des angeführten Gesetzes über die Art der Genehmigung S. 30 heißt es: „Den auf diese Art Quartier- und Gemeindeweis versammelten Bürgern wird von den Vorstehern die revidirte Verfassung vorgelegt und vorgelesen" u. s. w. Hieraus geht deutlich hervor, daß wenn einerseits der Gesetzgeber dadurch, daß er jeden Bürger zwang, mit seinem Votum auch seinen Namen anzugeben, einerseits die herrschende Parthei begünstigte, indem er ihr die Willensmeinung jedes Einzelnen zu nachheriger Berücksichtigung im öffentlichen wie im Privatleben in die Hand lieferte, er anderseits für die öffentliche Freiheit wenigstens noch einigermaßen dadurch sorgte, daß jeder Einzelne seine Stimme öffentlich vor allen Gemeindgenossen abgeben mußte. Diese wichtige aber auch einzige Garantie der bürgerlichen Freiheit bei der Verfassungsannahme wurde nun an vielen Orten durch den Betrug der Beamten umgangen. Diese, wie z. B. der Statthalter in Sissach, bestimmten nämlich die unter ihrer Verwaltung stehenden Gemeinderäthe dahin, die Bürger nur einzeln Mann für Mann vor sich und den Ortspfarrer zu bescheiden, und denen, die hier erschienen, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel, als Verspre-

chungen, Drohungen u. s. w. die Verfassung auch wider ihren Willen und Ueberzeugung aufzubringen. Wie an vielen Orten dies nun geschehen sei, geht aus beifolgenden Zeugnissen hervor, und es ist wohl zu bemerken, daß gerade an den Orten, wo die betrügliche und gesetzwidrige Abstimmungsart statt gefunden hat, die Verfassung angenommen worden, während die große Mehrzahl der nach der im Gesetze vorgeschriebenen Art abstimmenden Gemeinden selbe verworfen haben. Dieses Verfahren ist aber eine offenbare, gröbliche, betrügliche Verletzung des Gesetzes, und ein Akt, der so gesetzwidrig vorgenommen worden, muß offenbar null und nichtig sein. Diesem nach ist der politische Zustand, seit dem 28. Hornung, noch viel rechtswidriger, als der seit 1814." — Es ist bekannt, auf welche betrügliche Art die wirklich herrschende Faktion in Basel sich nach Annahme der Verfassung durch die bekannten Machinationen im Casino an die Regierung gedrängt habe. So sehen wir also in der jetzigen Regierung eine Corporation, welche durch List, Zwang und Betrug dem Volke eine Verfassung aufdrang, sich selbst durch die gleichen Mittel an die Spitze der Geschäfte zu schwingen wußte; durch eine Reihe der empörendsten Verfolgungen, Gewalt und Gräuel eine Zeit lang sich behauptete und endlich, als das ewige Gesetz der Nemesis sich gegen sie selbst geltend machte, durch einen alle früheren Unthaten überbietenden Mordanfall ihr schon in sich selbst zerfallenes Dasein noch zu verlängern trachtete. In diesem Unternehmen sehen wir die Faction unterliegen; welch größeres Recht darf sie nun ansprechen auf die Herrschaft über die Landschaft als Oestreich und Burgund über unsere Altvordern, nachdem die Landvögte verjagt, die Schlachten bei Sempach, Morgarten, Grandson, Murten und St. Jakob geschlagen waren?!

Hat nun die Landschaft auf eine die höheren Bundes-Interessen nicht genug berücksichtigende Weise Gebrauch von der errungenen Selbstständigkeit gemacht?

Das Volk der gesammten Eidgenossenschaft wird sagen: Nein! Es ist bekannt, wie weit die Kluft zwischen Stadt und Landschaft durch das im Jänner und August vergossene Bürgerblut aufgerissen worden ist. Es ist bekannt, daß weit aus der größte Theil der Landschaft es für unmöglich hält, sich mit ihren Unterdrückern wieder zu versöhnen. Es ist bekannt, daß der einzige Rettungsbalken aus unsern Stürmen in der Trennung gesehen wird, und daß also die förmliche Erklärung derselben diejenige Maßregel gewesen wäre, welche allgemein gewünscht wurde.

Allein die Betrachtung, wie ungern bei den meisten unserer Bundesbrüder dergleichen Trennungen, welche eine noch größere Zersplitterung des schon zu sehr getrennten Bundes besorgen lassen, gesehen werden; bestimmte die Landschaft vor der Hand noch, ihrem Lieblingsbegehren selbst im Augenblicke des Sieges zu entsagen. Sie ist bereit, dem Wunsche ihrer Bundesbrüder auch das höchste Opfer zu bringen, sich nämlich mit ihren erbittertsten Feinden, von welchen sie so grausam mißhandelt worden ist, und von denen sie sich mit dem Herzblute vieler braven Mitbürger im Vertheidigungskampfe losgeschlagen, wieder zu vereinigen, und denselben sogar aus Liebe zur Ruhe und zum Frieden der Eidgenossenschaft vollkommene Verzeihung angedeihen zu lassen; und um die Gerechtigkeit und Bescheidenheit ihrer Wünsche um so offener an den Tag zu legen, will sie nach Inhalt ihrer früheren Vorstellungsschrift, auch jetzt, nachdem die Umstände so sehr zu ihren Gunsten geändert haben, das edle Werk der Wiedervereinigung, oder der etwa nöthigen Trennung,

zutrauungsvoll in den Schoos der obersten eidgenössischen Bundesbehörde niederlegen.

Bis dahin aber, daß durch diese Vermittelung eine gütliche Uebereinkunft getroffen worden sei, will sie, die Landschaft, als selbstständige Parthei, Basel gegenüber, an den Unterhandlungen Theil nehmen. Deßwegen bilden die Ausschüsse aller Zünfte jene Behörde, welche Namens der Landschaft an den Unterhandlungen Theil zu nehmen hat; und ein engerer Ausschuß hat nur die Einleitung der gegenseitigen Unterhandlungen zu treffen. Da indessen durch die letzten Ereignisse die Bande der bisherigen Verwaltung vollkommen aufgelöst sind, und sowohl der gerechte Unwille des Volkes, als auch der Trieb zur Selbsterhaltung die Rückkehr der Beamten und hauptsächlich der unter einem Rache schnaubenden Blutmenschen stehenden Polizei rein unmöglich machen, auf der andern Seite ein Land ohne Verwaltung und ohne Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit unmöglich bestehen kann, so sah man sich genöthigt, auch die öffentliche Verwaltung und Handhabung der Ruhe einstweilen zu übernehmen.

Dagegen fordert man zu unserm größten Erstaunen noch weit mehr; man fordert das rein Unmögliche, man fordert, daß wir uns unbedingt unseren Todfeinden unterwerfen sollen. Großer Gott! Wann hat man je von einem im gerechtesten Kampfe siegenden Volke verlangt, daß es sich seinem Feinde unterwerfe, und erst dann im Zustande der Unterdrückung mit ihm unterhandle!?

Warum wird nun diese unnatürliche Forderung an uns gestellt? Weil man glaubt, es bestehe im Kanton Basel in der Regierung eine gesetzliche Behörde. Wir aber haben mehr als hinlänglich bewiesen, daß nach den Grundsätzen der Volkssouverainität keine andern rechtlichen und gesetzlichen Behörden bestehen, als diejenigen, welche

nach den Ereignissen des 21. August für einstweilen von der Landschaft selbst aufgestellt worden sind.

Einen ferneren Grund möchte man vielleicht aus dem 4. Artikel des Bundesvertrages hernehmen, welcher sagt: daß man jeder Regierung auf ihr Begehren beistehen müsse. Allein erinnert man sich nicht, daß dieser Bund unter fremden Bajonetten zur Unterdrückung der Volksfreiheit geschmiedet worden ist, weiß man nicht, daß er durch das neue Aufleben des Volkes während des letzten Jahres faktisch vernichtet und nur noch eine Leiche ist, die man wohl umsonst durch Aufopferung unserer jung auflebenden Freiheit wieder zum Leben zu rufen versuchen würde. Und ist es endlich nicht in der Mitte der obersten Behörde des hohen Vororts bereits ausgesprochen worden, daß dieser Bund aufhören müsse, ein Bund der Regierungen gegen das Volk zu sein, daß er vielmehr ein Bund des Volkes sein müsse gegen alle seine Unterdrücker, wie der Urbund unserer Väter im Grütli.

Sollte man aber, gegen unser Erwarten, nach dieser Erklärung noch größere Opfer von uns verlangen, so sind wir immer noch bereit, das nur immer Mögliche zu leisten! die Unterwerfung unter die baslerischen Behörden, die rechtlich niemals bestanden, und nun auch faktisch aufgelöst sind, ist rein unmöglich. Wenn wir ihnen unserer Seits auch keine Hindernisse in den Weg legen wollten, so würde dennoch die Entrüstung des Volkes ihnen jede Funktion unmöglich machen. Der Beweis hiefür liegt darin, daß, obschon noch immer zwei Regierungs-Statthalter sich in ihren Bezirken befinden, dieselben doch keine andere Funktion vornehmen können, als etwa den geheimen aber nutzlosen Kampf der Entzweiung und Verdächtigung fortzuführen, und es ist gewiß ein großer Irrthum von Seite der stets in Basel sich aufhaltenden Repräsentanten der hohen Tagsatzung, wenn sie eine solche Rück-

kehr der Beamten nur irgend für möglich halten. Eben so entschlossen ist die Landschaft, durchaus nicht davon abzugehen, an den künftigen Unterhandlungen über das Verhältniß der Stadt zur Landschaft Basel als ganz unabhängige und gesonderte Parthei, jedoch unter Vermittlung der hohen Tagsatzung, Theil nehmen zu wollen. Ist doch eine Vermittlung so wenig denkbar, als eine Unterhandlung, ohne daß sich zwei Partheien entgegenstehen.

Wir wollen die Stadt ganz unabhängig und ganz frei unterhandeln lassen, dagegen müssen wir auf das bestimmteste darauf bestehen, daß in dieser Hinsicht auch uns das gleiche Recht gelassen werde. Was hingegen die übrige Verwaltung betrifft, so haben wir selbe, wie gesagt, nur aus Nothwendigkeit, für Handhabung zur Ruhe und Sicherheit übernommen, wir haben darin durchaus nur so viel Aenderungen getroffen, als der wirkliche Zustand der Dinge absolut nothwendig macht. Es ist bereits festgesetzt, daß an den bestehenden Gesetzen, bis zu definitiver Regulierung unserer Angelegenheiten nichts verändert werden solle. Die ganze Gerichtsbarkeit, sowohl die freiwillige als die streitige, geht ihren bisherigen Gang fort, die sämmtlichen Geistlichen, von denen viele auf so unschickliche und gefährliche Art sich in politische Angelegenheiten gemengt haben, bleiben an ihren Stellen; von den öffentlichen Geldern ist noch nichts enthoben worden, wohl aber traf man zu deren Enthebung und pünktlichen Rechnungsführung darüber die gehörigen Maßregeln. Nur in Hinsicht der Vollziehungs-Beamten in den Bezirken und Gemeinden hat man einstweilen die absolut nothwendigen Abänderungen vorgenommen. Sollten aber diese so dringlichen Maßnahmen ein Hinderniß zu gütlicher Ausgleichung sein, so wären wir bereit hierin, dem allgemeinen Frieden zu lieb, die nöthigen Zugeständnisse zu machen. Da nämlich außer den auf der Landschaft seit dem 21. August aufge-

stellten Behörden keine gesetzlichen in unserem Kanton bestehen, und diese noch nicht anerkannt werden wollen, so sind wir bereit, das ganze Verwaltungswesen in den Schoos der hohen Tagsatzung selbst niederzulegen; unter der bestimmten Bedingung jedoch, daß auch in der Stadt das gleiche geschehen müsse. Die hohe Tagsatzung könnte alsdann die Verwaltung durch eigene Commissarien in beiden Kantonstheilen besorgen lassen. Dabei würden wir uns zutrauungsvoll der Hoffnung überlassen, daß die Verwaltung der Landschaft nur solchen Männern übergeben würde, welche bekanntlich ihren Grundsätzen nicht abgeneigt sind, was in der Stadt andererseits ebenfalls geschehen könnte; überhaupt hoffen wir, daß auf diesem Wege alles bisher so auffallend zu Gunsten der Stadt und zum Nachtheil der Landschaft stattgehabte Eingreifen aufhören würde. Und vor allem aus würde die selbstgewählte Unterhandlungs-Commission der Landschaft in ihrer freien Bestimmung keineswegs gehemmt werden dürfen. Mögen alsdann auf diesem Wege diejenigen Maßregeln ergriffen werden, die man zur Erforschung der allgemeinen Stimmung und Willensmeinung der Landschaft für nöthig erachtet, und wie sie bereits in mehreren hohen Standesinstructionen angegeben sind, Platz greifen; als z. B. neue Abstimmung u. s. w. Gerne wollen wir uns allen diesen Maßregeln unterziehen, nur muß zuerst die Landschaft vor der allzugroßen Uebermacht der Stadt und und vor allen Dingen gegen ihre Schreckens-Maßregeln gesichert sein.

Wir können uns den im §. 2 der Instruktion der hohen Tagsatzung an uns gemachten Anforderungen um so mehr nur unter den oben angeführten, bestimmten Modifikationen unterziehen, da in dem §. 4 und 5 durchaus keine wirkliche Garantie für unsere so heiligen und von Basel immerfort verhöhnten Rechte enthalten ist.

Der §. 4 sagt; daß wenn wir uns unsern Feinden unterworfen haben, so soll an den „Großen Rath die „dringende und nachdrucksamste Einladung gerichtet werden, „gänzliche Vergessenheit des Vorgefallenen, für das Frühere „auf dem Wege der Begnadigung, und für die neuesten „Vorfälle auf demjenigen der Amnestie, allen zu Theil „werden zu lassen, welche bei den bedauerlichen Ereig„nissen und Zerwürfnissen im Kanton Basel sich politische „Vergehen zu Schulden kommen ließen“ u. s. w. — Allervorderst müssen wir hier bemerken, daß im Kanton Basel gar kein Großer Rath mehr existirt. Mehr als die Hälfte der Land-Großräthe, welche selbst nach der Verfassung als gesonderte Parthei neben den Stadt-Großräthen angesehen werden, haben ihre Demission bereits eingegeben. Viele würden noch nachfolgen, wenn sie es nach den letzten Ereignissen nicht ganz für überflüssig hielten. Die Ergänzung durch neue Wahlen würde, täusche man sich doch ja nicht, rein unmöglich sein, indem niemand zur Wahl schreiten, und niemand die Wahl annehmen würde. Aber will man denn die Erscheinungen vom 21. August für gar nichts würdigen, oder müssen etwa noch blutigere und traurigere Beweise der Volksstimmung geliefert werden!? Von einem Großen Rathe des Kantons Basel läßt sich also dermalen nicht mehr sprechen. Sodann sagt der §. 4 von Begnadigung und Amnestie wegen politischer Vergehen. Darf man es immer noch ein politisches Vergehen nennen, daß die Landschaft im Monat Jänner einen Verfassungsrath verlangte, der doch in allen andern Kantonen auf Begehren zugestanden worden ist; darf man es Vergehen nennen, daß sie sich zur Gegenwehr setzte, als man ihr eine Verfassung vom Großen Rathe und somit von der Stadt durch Kanonen aufzwingen wollte; daß sie auf Anforderung der hohen Tagsatzung die Waffen niederlegte und

erst dann von der Stadt vollends unterjocht wurde? Darf man es ein Vergehen nennen, daß sie acht Monate lang gegen die Mißhandlungen klagte, welche zum Hohn der hohen Tagsatzung und der ganzen Eidgenossenschaft immer fortgesetzt und verschärft wurden, daß sie endlich dem letzten Verzweiflungs-Schlag des Verbrechens, dem berüchtigten Ueberfall vom 21. August sich widersetzte und sagar siegte?

Nach allen Rechtsgrundsätzen und nach dem öffentlichen Urtheile des ganzen gebildeten Theiles der Eidgenossenschaft, so wie Frankreichs und Deutschlands, hat nur Basel sich politischer Verbrechen schuldig gemacht. Durch Verhöhnung der Beschlüsse der hohen Tagsatzung gelang es aber der Regierung faktisch ihr Unrecht zu behaupten, ja auf die unbegreiflichste Weise sanktioniren zu lassen. Aber auch diesen Titel, den einzigen Titel jeder Unterdrückung und Tirannei, nämlich den Titel der Gewalt, hat sie durch die Niederlage bei ihrem letzten tückischen Ausfalle verloren, und wenn man daher jetzt noch von politischen Vergehen sprechen will, so kann man sie rechtlich und faktisch nur bei der herrschenden Regierungsfaktion zu Basel finden. —

Gesetzt aber auch, wir wollten, zu unserer ewigen Schande und gewiß zur Entrüstung der ganzen wiedergebornen Schweiz, eine Amnestie, oder wohl gar eine schimpfliche Begnadigung für die Erfüllung unserer heiligsten Pflichten annehmen, wo liegt in den Instruktionen der hohen Tagsatzung eine Garantie, daß eine solche erhältlich oder nur auch wahrscheinlich wäre? Der §. 4 der Instruktion sagt freilich, es solle desfalls die dringende und nachdrucksvolle Einladung an den Großen Rath zu Basel gerichtet werden, ist dies alles nicht schon vor sieben Monaten geschehen, hat Basel nicht nur Hohn und Spott in öffentlichen Blättern und offiziellen Akten über diese dringenden Einladungen ausgegossen? Soll die Landschaft

nach den bisherigen Erfahrungen einen zweiten Versuch machen, wie Basel die Einladungen der hohen Tagsatzung achtet? Nur Thoren und Leichtsinnige werden in der gleichen Angelegenheit zweimal betrogen und die Folgen einer zweiten Nachgiebigkeit wären zu fürchterlich für die ganze Landschaft, als daß man sich so sorgenlos denselben hingeben dürfte. Könnte übrigens noch der geringste Zweifel über die punische Treue unserer Gegner obwalten, so darf man nur ein vor uns liegendes Schreiben des Herrn Bürgermeisters Frei durchgehen, worin er erklärt, daß die letzte Empörung, wie er die Nothwehr der Landschaft gegen den vielberührten Ueberfall zu nennen beliebt, viele Familien ins Unglück stürzen werde. Eine fernere Aussicht auf die Zukunft der Landschaft bieten die gleichsam offiziellen Blätter Basels, nämlich die Baseler Zeitung und die Mittheilungen. Wir machen hier nur auf einen Aufsatz in Nr. 111 der Baseler Zeitung Seite 524 unter der Ueberschrift: noch Einiges über unsere Lage, aufmerksam, hauptsächlich müssen wir aber die Mittheilungen Nr. 9 herausheben. Hier wird unter der Aufschrift zur Tagesgeschichte mit wahrhaft Robespierrischem Bedauern die Milde! getadelt, welche bis dahin die Regierung von Basel bewiesen haben soll, und endlich Seite 49 wird aufmerksam gemacht, daß die Amnestie von der Tagsatzung nur empfohlen und nicht anbefohlen worden sei; dann wird zugleich die Art und Weise angegeben, wie die Schlange, welche jetzt sich windet, sogleich nach unserer Nachgiebigkeit den tödtenden Giftbiß wieder anbringen könne.

Tit. Tit.

Wir zweifeln keineswegs, daß nach den angegebenen Umständen Höchstdieselben mit uns innig überzeugt sein werden, daß in beifolgenden Beschlüssen die Landschaft Basel Hochdero Wünschen, so wie der Ruhe und dem Frie-

den der gesammten Eidgenossenschaft, mehr Opfer und Concessionen gemacht habe, als mit ihren Rechten und Freiheiten verträglich sind. Wir hoffen auch zuversichtlich, daß diese unsere Mäßigung und Hingebung für's allgemeine Wohl in Hochdero Mitte die gerechteste Anerkennung und Berücksichtigung finden werde. Sollten wir jedoch, was, wie wir zu Gott hoffen, nicht geschehen wird, noch fernerhin, wie bis anher, in Hochdero Mitte verkannt werden, sollte sogar das Unglaubliche geschehen, daß man ein lange unterdrücktes, aber der Freiheit würdiges Völklein durch seine eidgenössischen Mitbürger wieder unter das Joch, von dem es sich frei geschlagen, zwingen wollte, dann, Ihr Väter des Vaterlandes, werden wir unser Unglück und unsere Unterjochung allen unsern natürlichen Freunden, d. h. allen gebildetern und edlern Bürgern der Eidgenossenschaft klagend zurufen, und es Gott und der gerechten Sache anheimstellen, was unserem unglücklichen engeren Vaterlande werden solle. Gewalt werden wir gegen unsere eidgenössischen Brüder nicht brauchen, hingegen bis auf den letzten Mann gerüstet stehen gegen unsere bisherigen Feinde.

Indem wir diesen unsern gegenwärtigen Bericht und die darin ausgesprochenen Entschlüsse, als Antwort auf den uns mitgetheilten Tagsatzungsbeschluß vom 31. August abhin, zu Handen der obersten Bundesbehörde zu angelegentlicher Berücksichtigung sowohl im Allgemeinen, als im Einzelnen, geziemendst mittheilen, haben wir zugleich die Ehre, mit wahrer Hochachtung zu sein

Hochdero treu ergebenste
Miteidgenossen:
folgen in Anlage die Original-Unterschriften der
Abgeordneten aus 26 Wahlzünften der
Landschaft Basel.

Liestal, den 4. September 1831.







